

55. Brief: Ein BGB-Glossar

Liebe Passionara!

Zum Ende der BGB-AT-Lehrbriefe möchte ich Dir einen Glossar zum Allgemeinen Teil des BGB zusammenstellen. Ein Glossar ist ein Wörterverzeichnis mit Erläuterungen.

Abgabe einer Willenserklärung

Der rechtsgeschäftliche Wille ist so geäußert, dass an der Endgültigkeit und an der In-Verkehrbringungs-Absicht kein Zweifel besteht.

Abschlussfreiheit

Abschlussfreiheit gehört zur Vertragsfreiheit und bedeutet, dass jemand einen Vertrag abschließen kann oder nicht, sowie die Freiheit den Vertragspartner selbst zu wählen (Grenzen: §§ 134, 138).

Abstraktionsprinzip

Konsequente Trennung von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften. Zu unterscheiden ist zwischen dem Verpflichtungsgeschäft (ein schuldrechtliches Geschäft, das zumindest eine Partei zu einer Leistung verpflichtet) und dem davon getrennten, abstrakten Verfügungsgeschäft (z.B. das Verfügungsgeschäft der Übereignung gem. § 929 S. 1). Die Übereignung ist unabhängig vom schuldrechtlichen Geschäft, sie ist ein „abstraktes“ Rechtsgeschäft. Ist z.B. das Verpflichtungsgeschäft (§ 433) nichtig, kann Übereignung (§ 929 S. 1) trotzdem gültig bleiben. Eine grundlos erfolgte Übereignung kann aber im Wege der ungerechtfertigten Bereicherung gem. § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. rückgängig gemacht werden. Wer A wie Abstraktionsgeschäft sagt, muss auch B wie ungerechtfertigte Bereicherung sagen.

Abtretung

Eine Forderung kann von dem Gläubiger durch Vertrag mit einem neuen Gläubiger auf diesen übertragen werden, soweit kein Abtretungsverbot besteht: §§ 398 S. 1, S. 2, 399.

Abwesend

Der Empfänger der Willenserklärung ist nicht an dem gleichen Ort zur gleichen Zeit wie der Absendende der Willenserklärung.

Akzessorietät

Abhängigkeit von Forderung und Sicherungsrecht, die sich bei der Entstehung, Übertragung und Durchsetzbarkeit zeigt (§§ 401, 765, 1205, 1250, 1113 etc.)

Analog

Entsprechende Anwendung eines Gesetzes oder des Gedankens aus mehreren Gesetzen.

Anfechtung

Anfechtung von Entscheidungen

Gerichtliche Entscheidungen können durch Rechtsmittel (Beschwerde, Berufung, Revision) und sonstige Rechtsbehelfe angegriffen werden.

Anfechtung von Willenserklärungen

Wenn bei der Abgabe einer Willenserklärung ein unbewusstes Auseinanderfallen von Wille und Erklärung vorlagen, kann die Wirkung dieser Erklärung durch Anfechtung rückwirkend wieder beseitigt werden. Als Anfechtungsgründe kommen Irrtum, Falschübermittlung, arglistige Täuschung und Drohung in Betracht, §§ 119 Abs. 1, 2, 120, 123 Abs. 1. Die Anfechtung muss innerhalb einer bestimmten Frist (§§ 121, 124) dem Anfechtungsgegner gegenüber (§ 143) erklärt werden. Nach § 142 Abs. 1 ist das anfechtbare Rechtsgeschäft nach wirksamer Anfechtung als von Anfang an nichtig anzusehen.

Angebot

Ein Angebot ist eine präzise, bestimmte und vollständige Willenserklärung bzgl. der Vertragsbestandteile (*essentialia negotii*), die mit Rechtsbindungswille abgegeben worden ist (*argumentum e contrario*, § 151).

Annahme

Eine Annahme ist eine Willenserklärung, die einschränkungslos auf ein Angebot erklärt wird mit einem bedingungslosen „Ja“; bedingungslose Akzeptanz des Angebots.

Anspruchsgrundlage

Die Anspruchsgrundlage ist das Recht, von einem Anderen ein Tun oder Unterlassen zu fordern, § 194. Beispiel für Anspruchsgrundlagen sind §§ 433 Abs. 1, 2; 985, 986; 488 Abs. 1 S. 2; 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt.; 823 Abs. 1; 535; 611; 604; etc.

Prüfung der Anspruchsgrundlagen

1. anspruchsbegründende Tatsachen
2. keine anspruchshindernden Tatsachen
3. keine anspruchsvernichtenden Tatsachen
4. keine anspruchshemmenden Tatsachen

Antwortnorm

Eine Anspruchsgrundlage, die theoretische Antwort auf die Fallfrage gibt, deren Rechtsfolge im Gesetz, also abstrakt, mit der begehrten Rechtsfolge des Falles übereinstimmt.

Anwesend

Der Empfänger einer Willenserklärung ist zur gleichen Zeit am gleichen Ort, §§ 146 2. Alt., 147 Abs. 1 S. 1, S. 2.

Arglistige Täuschung

Täuschungshandlung ist ein Verhalten, das darauf abzielt, in einem Anderen eine unrichtige Vorstellung hervorzurufen, zu bestärken oder zu unterhalten. Arglistig ist die Täuschung dann, wenn sie mit Wissen und Wollen (vorsätzlich) vollzogen worden ist.

Argumentum e contrario

Umkehrschluss

Auflassung

Die zur Übertragung des Eigentums eines Grundstücks nach § 873 Abs. 1 1. Alt. erforderliche Einigung des Veräußerers und des Erwerbers vor einer zuständigen Stelle (Notar), § 925 Abs. 1.

Aufrechnung

Die gesetzliche Aufrechnung ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, bei dem zwei sich gegenüberstehende Forderungen wechselseitig getilgt werden. Gem. § 389 gelten bei einer wirksamen Aufrechnung die Forderungen in der Höhe, in der sie sich decken, als rückwirkend als in dem Zeitpunkt erloschen, in dem sich die Forderungen erstmals aufrechenbar gegenüberstehen. Voraussetzung der Aufrechnung ist neben einer Aufrechnungserklärung (§ 388), dass beide Parteien einander Leistungen schulden (Gegenseitigkeit), die ihren Gegenstand nach gleichartig sind (Gleichartigkeit), dass die Forderung des Aufrechnenden wirksam und fällig ist (Aktivforderung) und die Forderung des Gegners (Passivforderung) besteht und zumindest erfüllbar ist (Aufrechnungslage, § 387).

Auslegung

Bei Willenserklärungen ist der wirkliche Wille zu erforschen, der sich nach der Verkehrsauffassung und nach Treu und Glauben ergibt, §§ 133, 157.

Außenvollmacht

Die Vollmacht, die gegenüber einem Dritten erteilt wird, § 167 Abs. 1 2. Alt.

Bedingung

Es ist ein zukünftiges ungewisses Ereignis, von dem die Wirkung eines Rechtsgeschäftes abhängig gemacht werden kann. Ein Rechtsgeschäft kann unter einer aufschiebenden Bedingung vorgenommen werden (ab-da-Rechtsgeschäft) oder unter einer auflösenden Bedingung (bis-da-Rechtsgeschäft), § 158 Abs. 1, Abs. 2. Ist der Vertrag unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen worden, so bedeutet das, dass seine Wirkungen nicht schon mit seinem Abschluss, sondern erst mit dem Eintritt des zukünftigen ungewissen Ereignisses eintreten. Bei einer auflösenden Bedingung treten die Rechtsfolgen sofort ein, dauern jedoch nicht unbegrenzt fort, sondern enden mit Eintritt des zukünftigen ungewissen Ereignisses wieder, ohne das gesonderte Willenserklärungen der Parteien erforderlich wären.

Bedingungsfeindlichkeit

Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäftes bei Vereinbarung einer Bedingung. Bedingungsfeindlichkeit kann sich kraft Gesetzes ergeben (§§ 925 Abs. 2, 1311, 1947, 388 S. 2) oder aus dem Wesen des Rechtsgeschäftes folgen bei allen einseitigen Rechtsgeschäften, § 388 S. 2 analog. Der Gegensatz ist das bedingungsfreundliche Rechtsgeschäft.

Befristung

Zeitbestimmung hinsichtlich der Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes; Anfangs- bzw. Endtermin, §§ 163 1. Alt., 158 Abs. 1; 163 Abs. 1 2. Alt., 158 Abs. 2.

Beglaubigung

Einzelne Rechtsgeschäfte von besonderer Bedeutung, die im Gesetz ausdrücklich erwähnt sind, bedürfen einer bestimmten Form zu ihrer Wirksamkeit. Bei der öffentlichen Beglaubigung wird die Unterschrift unter einer schriftlich abgefassten Erklärung vom Notar beglaubigt, §§ 129 BGB, 40 BeurkG. Sie sichert den Nachweis, dass eine Person von bestimmter Identität eine bestimmte Unterschrift tatsächlich geleistet hat; sie sichert nicht den Inhalt der Erklärung.

Berechtigter

Verfügbefugter Eigentümer bzw. verfügbefugter Inhaber der Forderung bei Übertragung des Eigentums oder Übertragung der Forderung.

Besitz

Der Besitz ist die tatsächliche Gewalt über eine Sache, getragen von einem Sachherrschafftswillen, § 854. Es wird unterschieden zwischen dem unmittelbaren Besitz und dem mittelbaren Besitz. Der unmittelbare Besitzer hat die unmittelbare Herrschaft über die Sache; der mittelbare Besitzer hat aufgrund eines sogenannten Besitzmittlungsverhältnisses, wie z.B. aufgrund Miete, Pacht, Leihe, Kauf unter Eigentumsvorbehalt, einem Anderen (Mieter, Pächter usw.) den unmittelbaren Besitz überlassen, § 868. Der unmittelbare Besitzer vermittelt dem mittelbaren Besitzer die tatsächliche Gewalt.

Besitzer

Besitzer ist die Person, die die tatsächliche Sachherrschafftsgewalt aufgrund eines Sachherrschafftswillens ausübt.

Besitzdiener

Juristische Fiktionen gem. § 855, kraft derer eine Person zwar die tatsächliche Gewalt ausübt, juristisch aber keinen Besitz hat; bei dem Besitzdiener handelt es sich um eine Person, die aufgrund eines sozialen Abhängigkeitsverhältnisses (z.B. Ladenangestellter) die tatsächliche Gewalt ausübt.

Besitzkonstitut

Bezeichnung für die Ersetzung der unmittelbaren Übergabe bei der Eigentumserlangung gem. §§ 929 S. 1, 930, 931. Will z.B. der Eigentümer im Besitz der Sache bleiben, so kann die Übergabe dadurch ersetzt werden, dass zwischen ihm und dem Erwerber eine Leihe vereinbart wird, vermöge derer der Erwerber den mittelbaren Besitz (868) erlangt.

Beurkundung

siehe notarielle Beurkundung

Bewegliche Sache

Körperlicher Gegenstand, der fortbewegt werden kann.

Bösgläubigkeit

Bei Wissen bzw. Nichtwissen infolge von grober Fahrlässigkeit scheidet ein gutgläubiger Erwerb von beweglichen Sachen gem. § 932 Abs. 2 aus. Beim gutgläubigen Erwerb unbeweglicher Sachen schadet gem. § 892 Abs. 1 nur positive Kenntnis. Einen gutgläubigen Erwerb von Forderungen kennt das Gesetz grundsätzlich nicht (Ausn.: § 405).

Bote

Personen, die lediglich die Überbringer fremden Willens und nicht, wie bei dem Vertreter, die Erzeuger eigenen Willens sind.

Bürgerliches Recht

Das Bürgerliche Recht ist ein Teilbereich des Privatrechts. Es ist das Recht, das für die Privatrechtsbeziehung aller Bürger gilt. Geregelt ist das Bürgerliche Recht in erster Linie im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), das mit seinen fünf Büchern (Allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht) die wesentlichen Regelungsinhalte für die Ge-

sellschaft abdeckt. Das HGB und das Arbeitsrecht kann man quasi als sechstes und siebtes Buch des BGB bezeichnen.

Bürgschaft

Schuldrechtliche Haftung eines Dritten gem. §§ 765, 766 BGB (beachte § 350 HGB). Eine Bürgschaft ist ein einseitig verpflichtender Vertrag zwischen dem Bürgen und dem Gläubiger, durch den sich der Bürge verpflichtet, für die Erfüllung einer Verbindlichkeit des Hauptschuldners einzustehen. Durch den Bürgschaftsvertrag wird eine eigene Leistungspflicht des Bürgen, nicht nur eine bloße Haftung für fremde Verbindlichkeiten begründet. Die Bürgschaftsschuld ist immer vom Bestehen und vom Umfang der Hauptschuld abhängig (siehe akzessorisch). Wegen der Gefährlichkeit der Bürgschaft bedarf die Bürgschaftserklärung der Schriftform gem. §§ 766 S. 1, 126.

Causa

Rechtsgrund

Chronologie

Hilfsmittel zur Aufhellung eines Sachverhaltes; Zeitstrahl

Darlehen

Vertrag zweier Personen, wobei der Darlehnsgeber sich verpflichtet, dem Darlehnsnehmer einen Geldbetrag in der vereinbarten Höhe zur Verfügung zu stellen, § 488 (Gelddarlehen) bzw. Gattungssachen (Sachdarlehen).

Deckungsgleichheiten

Zeitlich: Fortbestehen des Angebots zum Zeitpunkt der Annahme, § 146 ff.;

Inhaltlich: Angebot und Annahme beziehen sich auf dieselben essentialia negotii

Deliktischer Anspruch

Anspruch aus einer unerlaubten Handlung gem. § 823 ff.

Deliktsfähigkeit

Sie ist die Fähigkeit, unerlaubte Handlungen mit Verantwortlichkeit für deren Folgen vornehmen zu können, §§ 2, 828.

Dienstvertrag

Ein schuldrechtlicher gegenseitiger Vertrag, durch den der eine Teil zur Leistung der versprochenen Dienste (Dienstverpflichtung), der andere Teil zur Leistung der vereinbarten Vergütung verpflichtet wird (Dienstberechtigter). Der Arbeitsvertrag ist ein Dienstvertrag, der zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber abgeschlossen ist. Arbeitnehmer ist, wer aufgrund eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses einem Anderen zur fremdbestimmten Arbeitsleistung gegen Vergütung verpflichtet ist. Arbeitgeber ist, wer mindestens einen Anderen in einem Arbeitsverhältnis als Arbeitnehmer beschäftigt und dafür eine Vergütung schuldet.

Dissens

Einigungsmangel. Haben sich die Parteien über den Inhalt des Vertrages noch nicht vollständig geeinigt, und sind sie sich dieses Einigungsmangels bewusst (offener Dissens), ist der Vertrag im Zweifel noch nicht zustande gekommen. Im Gegensatz zu diesem § 154 regelt § 155 den Fall, dass die Parteien glauben, vollständig einig zu sein, während das in Wahrheit nicht zutrifft (versteckter Dissens).

Drohung

Ein in Aussichtstellen eines Übels, auf das der Erklärende vorgibt, Einfluss nehmen zu können; Anwendungsbereich in § 123 Abs. 1.

Eigenschaften

Wertbildende Faktoren einer Sache oder einer Person, § 119 Abs. 2.

Eigenschaftsirrtum

Irrtum über die wertbildenden Faktoren bei einer Sache oder einer Person, der, wenn sie im Verkehr als wesentlich angesehen werden, zur Anfechtung (§ 142 Abs. 1) berechtigt.

Eigentumsvorbehalt

Der Erwerber einer beweglichen Sache wird erst dann Eigentümer, wenn er die Leistung gegenüber dem Veräußerer vollständig erbracht hat, § 449. Der Kaufvertrag ist unbedingt geschlossen, während die Übereignung unter der aufschiebenden Bedingung vollständiger Zahlung des Kaufpreises steht, §§ 929, 158 I.

Einigsein

Bei mehraktigen Übertragungstatbeständen, wie z.B. Übertragung beweglicher oder unbeweglicher Sachen, notwendiges Merkmal für die Wirksamkeit der Übereignung, § 873 Abs. 2.

Einseitiges Rechtsgeschäft

Besondere Art der Rechtsgeschäfte: Nur eine Person erklärt ihren rechtsgeschäftlichen Willen; z.B. Kündigung, Testament, Genehmigung, Einwilligung, Anfechtung, Widerruf.

Einwilligung

Vorherige Zustimmung zur Vornahme eines Rechtsgeschäftes, § 183.

Elektronische Form

Besondere Form, die im Regelfall die Schriftform ersetzt, § 126 a.

Empfangsbedürftigkeit

Willenserklärungen sind empfangsbedürftig, wenn sie jemand Anderem gegenüber (Adressat) zu erklären sind. Eine solche Willenserklärung wird nicht mit Abgabe, sondern erst mit Wirksamwerden bei einer bestimmten Person wirksam.

Erbrecht

Summe der Rechtsnorm, welche die privatrechtlichen, vermögensrechtlichen Folgen des Todes eines Menschen regeln.

Ergebnis

Es ist die Lösung eines Problems oder die Zusammenfassung von Tatsachen bzw. Lösungen.

Erklärungsirrtum

Er stellt einen Anfechtungsgrund dar, wenn die Willenserklärung auf einem Irrtum in der Erklärung beruht. Das Erklärte stimmt nicht mit dem Willen des Erklärenden – diesem unbewusst – überein, wobei eine Kausalität zwischen Irrtum und Abgabe der Willenserklärung vorhanden sein muss. Ein Erklärungsirrtum liegt z.B. in folgendem Fall vor: Der Verkäufer

wollte die Ware anbieten für 960,- €, verschreibt sich jedoch und bot sie für 690,- € an (verschreiben, verhören, vertippen, verlesen), § 119 Abs 1 2. Alt.

Erlöschen

Anspruchsvernichtende Tatsachen aufgrund von Erfüllung, Aufrechnung, Hinterlegung oder Erlass, §§ 362 Abs. 1, Abs. 2, 364 Abs. 1, 389, 378, 397.

Ermächtigung

Einwilligung zur Verfügung eines Nichtberechtigten durch einen Berechtigten, für ihn wirksam Verfügungen vornehmen zu können, § 185 Abs. 1.

Essentialia negotii

Die Wesentlichkeiten des Rechtsgeschäftes, z.B. bei einem Kauf gem. § 433, die Ware, der Preis und die Parteien.

Etwas

Jede vermögenswerte Rechtsposition im Sinne des § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt.

Ex-nunc

Von jetzt an wirksam.

Ex-tunc

Rückwirkend wirksam, bezogen auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäftes.

Fahrlässigkeit

Die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfaltspflicht, § 276 Abs. 2 BGB

Falsa demonstratio non nocet

Ergibt die Auslegung von Angebot und Annahme, dass hinter beiden Erklärungen übereinstimmende Willen der beiden Erklärungen stehen, dann ist wegen der Übereinstimmung der inneren Willen ein Konsens im Sinne des gemeinsam Gewollten zu bejahen, selbst wenn die Erklärungen übereinstimmend von dem beiderseits Gewollten abweichen. Falsa demonstratio non nocet stammt aus dem Lateinischen und bedeutet: die falsche Bezeichnung schadet nicht. Klassischer Fall: Haifischfleisch/Walfischfleisch.

Fiktion

Bewusst gesetzte widerspruchsvolle oder falsche Annahme im Gesetz.

Forderung

Das Recht des Gläubigers aus dem Schuldverhältnis auf die Leistung; ihr entspricht als Kehrseite die Leistungspflicht des Schuldners, die Schuld.

Form

Normen zur Verkörperung eines einseitigen oder mehrseitigen Rechtsgeschäfts. Zweck der Form: Warnfunktion, Klarstellungs- und Beweisfunktion, Identitätsfunktion, Echtheitsfunktion, Verifikationsfunktion und Beratungsfunktion. Das Gesetz unterscheidet folgende Formen: Schriftform, § 126; elektronische Form, § 126 a; Textform, § 126 b; notarielle Beurkundung, § 128; öffentliche Beglaubigung der Unterschrift, § 129; daneben gibt es einzelne besondere Formen, so wie für die Auflassung, § 925 Abs. 2; das eigenhändige Testament, § 2247 und die Eheschließung, § 1310.

Formfreiheit

Der Erklärende ist grundsätzlich frei in der Wahl des Erklärungsmittels (Ausfluss der Vertragsfreiheit).

Frist

Ein abgegrenzter, also bestimmter oder jedenfalls bestimmbarer Zeitraum. Die Frist kann unterschiedlichen Zwecken dienen; sie kann Rechte begründen (so die Ersitzung), Rechte erlöschen lassen (so die Ausschlussfrist), eine dauernde Einrede gegen einen Anspruch schaffen (so die Verjährungsfrist) oder den Zeitraum abgrenzen, in dem eine Leistung zu erbringen ist (so die Nachfrist). Sie kann auf Gesetz, richterliche Anordnung oder Rechtsgeschäft beruhen. Ihre Auslegungsvorschriften enthalten die §§ 187 ff.

Geheimer Vorbehalt

Er liegt vor, wenn der Erklärende eine Willenserklärung abgibt und sich insgeheim vorbehält, das Erklärende nicht zu wollen; eine solche Willenserklärung ist gem. § 116 S. 1 grundsätzlich wirksam, (reservatio mentalis).

Genehmigung

Nachträgliche Zustimmung, §§ 184, 182

Genehmigungsaufforderung

Schließt ein Minderjähriger ohne die erforderliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter oder ein Vertreter ohne Vertretungsmacht einen Vertrag, so hängt dessen Wirksamkeit für und gegen ihn selbst bzw. den Vertretenen von der Genehmigung der gesetzlichen Vertreter bzw. des Vertreters ab (schwebende Unwirksamkeit gem. §§ 108 Abs. 1, 177 Abs. 1). Gem. §§ 108 Abs. 2, 177 Abs. 2 kann der andere Vertragsteil von dem gesetzlichen Vertreter bzw. dem Vertretenen die Abgabe der Genehmigung fordern.

Genehmigungsverweigerung

Der Genehmigungsberechtigte kann in den Fällen der §§ 108 Abs. 1, 177 Abs. 1 die Genehmigung, so lange das Rechtsgeschäft noch schwebend unwirksam ist, verweigern. Nach Aufforderung durch den anderen Teil kann er die Genehmigung nur noch innerhalb der Zweiwochenfrist verweigern; anderenfalls gilt sie als verweigert (Fiktion), §§ 108 Abs. 2, 177 Abs. 2.

Gerichtlicher Vergleich

Ersatz für notarielle Beurkundung durch die Aufnahme der Erklärungen in ein nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung errichtetes richterliches Protokoll (§ 127 a); höchste Art der Form.

Geschäftsbesorgungsvertrag

Besorgung eines Geschäfts gegen Entgelt und Aufwendungsersatz, § 675.

Geschäftsfähigkeit

Sie ist die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte selbständig wirksam vornehmen zu können (rechtsgeschäftliche Handlungsfähigkeit), § 104.

Geschäftsfähigkeit – beschränkt

Die Geschäftsfähigkeit ist beschränkt bei Minderjährigen vom 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Verträge ohne vorherige Zustimmung sind gem. § 108 Abs. 1 schwebend

unwirksam bis der gesetzliche Vertreter den Vertrag genehmigt. Ausnahmen: Taschengeld, § 110; Schenkung, § 107; selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, § 112; Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, § 113.

Geschäftsfähigkeit – partiell

Der Minderjährige ist berechtigt, durch Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters und des Vormundschaftsgerichts selbstständig einen Betrieb zu führen bzw. Rechtsgeschäfte innerhalb eines gestatteten Dienst- oder Arbeitsverhältnisses vorzunehmen, §§ 112, 113.

Geschäftsunfähigkeit

Sie ist die Unfähigkeit, Rechtsgeschäfte vornehmen zu können. So sind Kinder unter 7 Jahren und dauernd Geisteskranke gem. § 104 Nr. 1 und Nr. 2 geschäftsunfähig. Dagegen sind Personen, die sich im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehenden Störungen der Geistestätigkeit befinden nicht geschäftsunfähig, vielmehr sind ihre Willenserklärungen lediglich gem. § 105 Abs. 2 nichtig.

Gesetzlicher Vertreter

Vertretungsmacht, die durch das Gesetz bestimmt ist; z.B. bei nicht voll geschäftsfähigen natürlichen Personen die Eltern gem. §§ 1626, 1629; bei juristischen Personen, die durch das Gesetz hierfür vorgesehenen Personen.

Gläubiger

Derjenige, der eine bestimmte Forderung gegenüber dem Schuldner hat.

Gutachtenstil

Strukturierter, methodischer, juristischer Aufbau, bestehend aus einer Hypothese, Prämisse, Subsumtion und einem Ergebnis, dem ein besonderer Stil („könnte, also, mithin, folglich“) zu eigen ist.

Guter Glaube

Dem Erwerber ist unbekannt oder nicht infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört, § 932 Abs. 2; beim gutgläubigen Erwerb von Grundstücken und Grundstücksrechten schadet nur positive Kenntnis, § 892 Abs. 1.

Gutgläubiger Erwerb

Rechtsgeschäftlicher Erwerb aufgrund Gutgläubensvorschriften, z.B. §§ 932, 892.

Handlung

Vom Willen getragenes, menschliches Verhalten, das in einem aktiven Tun oder Unterlassen (passiv) bestehen kann.

Hatatitla

Einst stolzer Rappe des Winnetougefahrten Old Shatterhand, heute zum Fallobjekt verkommener Gaul oder gar Sache nach § 90 a.

Hemmung

Unterbrechung der Verjährung, wodurch sich die Verjährungsfrist um die Dauer der Hemmung verlängert, §§ 203-213.

Herausgabeanspruch

Der Eigentümer kann von dem Besitzer die Herausgabe der Sache gem. § 985 verlangen, soweit dem Besitzer kein Recht zum Besitz gem. § 986 (schuldrechtlicher Anspruch) zusteht.

Hypothese

Unbewiesene Annahme von Fakten, die bewiesen werden sollen. Im Gutachtenstil der erste Schritt: „V könnte von K gem. § 433 II die Zahlung des Kaufpreises verlangen“. Wer will was von wem woraus!

Inhaltsirrtum

Irrtum über die Bedeutung einer Willenserklärung (der Erklärende weiß nicht, was er damit sagt). Ein solcher Inhaltsirrtum berechtigt gem. §§ 142 Abs. 1, 119 Abs. 1 1. Alt. zur Anfechtung.

Inivitatio ad offerendum

Einladung zur Abgabe eines Angebots, die selbst noch kein Angebot darstellt, weil ihr der erforderliche Rechtsbindungswille fehlt.

Innenvollmacht

Erteilung der Vollmacht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigten, § 167 Abs. 1 1. Alt.

Insichgeschäft

Vertreter schließt mit sich im eigenen Namen (Selbstkontrahieren) oder mit sich als Vertreter eines Dritten (Mehrfachvertretung) einen Vertrag. Ein solches Rechtsgeschäft ist dem Vertreter gem. § 181 wegen eines Interessenkonfliktes nicht erlaubt; ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, die ihm ausdrücklich gestattet sind, die lediglich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit bestehen oder die für den Vertretenen lediglich rechtlich vorteilhaft sind (dritte Ausnahme in teleologischer Reduktion).

Interessentheorie

Theorie, nach welcher die Abgrenzung zwischen öffentlichem Recht und privatem Recht danach zu erfolgen hat, ob das Gesetz mehr den Interessen der Allgemeinheit (öffentliches Recht) oder mehr den Interessen der Bürger (privates Recht) dient.

Irrtum

Das Auseinanderfallen von Vorstellung und Wirklichkeit bei der Abgabe einer Willenserklärung.

Irrtum – (Erklärungs-)

Das Verschreiben, Versprechen, Verhören oder Vergreifen; der Erklärende weiß nicht was er schreibt, sagt oder tut, § 119 Abs. 1 2. Alt.

Irrtum – (Inhalts-)

Der Erklärende ist sich der Bedeutung des Inhalts seiner Erklärung nicht bewusst; er weiß zwar, was er sagt, er weiß aber nicht, was er damit sagt, § 119 Abs. 1 1. Alt.

Irrtum – (Motiv)

Das der Abgabe einer Willenserklärung vorgelagerte Motiv berechtigt grundsätzlich nicht zur Anfechtung (Ausnahme § 119 Abs. 2).

Irrtumsanfechtung

Die Berechtigung des Irrenden, ein Rechtsgeschäft durch rechts(um)gestaltende Willenserklärung unwirksam zu machen, §§ 142 Abs. 1, 119 Abs. 1, Abs. 2.

Juristische Person

Zusammenschluss mehrerer Personen (Organisation), dem die Rechtsordnung eine eigene Rechtsfähigkeit zuerkennt. Juristische Personen werden vom Gesetz wie natürliche Personen behandelt; gesetzlicher Modellfall für die juristische Person ist der Verein gem. § 21 ff.. Sie sind rechtsfähig. Man unterscheidet sie nach dem Privatrecht und dem öffentlichen Recht; Privatrecht: e.V., GmbH, OHG, KG, Aktiengesellschaft; öffentliches Recht: Gemeinde, Kreise, Länder, BRD, IHK, Krankenkassen, Stiftungen, Anstalten. Bei juristischen Personen beginnt die Rechtsfähigkeit im Regelfalle mit der Eintragung in das jeweilige Register (Handels- oder Vereinsregister) und endet mit der Löschung in dem Register. Sie sind über ihre Organe geschäftsfähig.

Kapott

Völlig unjuristischer bzw. umgangssprachlicher Ausdruck für nichtig oder unwirksam, insbesondere im Kölner Bereich.

Kaufvertrag

Entgeltliche Veräußerung von Sachen und Rechten; kommt zustande durch ein wirksames Angebot und wirksame Annahme bei gleichzeitiger inhaltlicher und zeitlicher Deckungsgleichheit, § 433.

Kausalgeschäft

Kausal sind solche Rechtsgeschäfte, die die Vereinbarung über den Rechtsgrund als Bestandteil in sich schließen. Prototyp hierfür ist der gegenseitige Vertrag, z.B. der Kaufvertrag. Bei ihm gehen beide Parteien eine Verpflichtung ein, um den Anspruch auf die Gegenleistung zu erwerben. Der Rechtsgrund ist damit Teil der vertraglichen Einigung. Fehlt die Einigung über den Rechtsgrund, ist der Vertrag nicht zustande gekommen. Der Fall, dass der Vertrag wirksam ist, der Rechtsgrund aber fehlt, kann nicht auftreten. Entsprechendes gilt grundsätzlich für alle Verpflichtungsgeschäfte. Abstrakte Rechtsgeschäfte sind dagegen vom Rechtsgrund unabhängig; bei ihnen ist der Rechtsgrund nicht im Rechtsgeschäft enthalten, sondern liegt außerhalb des Geschäftes. Prototyp hierfür ist die Übereignung einer beweglichen Sache gem. § 929 S. 1. Der Rechtsgrund (Kaufvertrag) bleibt immer außerhalb des Übereignungsgeschäftes. Mängel des Kausalgeschäftes führen in der Regel nicht zur Unwirksamkeit des Übereignungsgeschäftes, sondern begründen nur einen Bereicherungsanspruch gem. § 812 Abs. 1. Der Erwerber der rechtsgrundlos erlangten Sache kann diese auch dann wirksam weiterveräußern, wenn sein Abnehmer von den Mängeln des Rechtsgeschäfts weiß.

Kausalität

Ursachenzusammenhang

Konditionalprogramm

Programm, nach welchem jede juristische Vorschrift zu unterteilen ist in ihrem Voraussetzungs- und Rechtsfolgeteil (wenn ..., dann ...)

Konsens

Übereinstimmung, inhaltliche Deckungsgleichheit

Kündigung

Einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die auf die Beendigung eines (Dauer-)Rechtsverhältnisses abzielt.

Kündigungsfrist

Zeitraum zwischen Wirksamwerden der Kündigung und Beendigung des Schuldverhältnisses

Legaldefinition

Definition eines Begriffs, die im Gesetz selbst formuliert ist (ex lege)

Leihvertrag

Schuldrechtlicher Vertrag, wodurch eine Sache unentgeltlich überlassen werden muss.

Leistung

Jede bewusste und zweckgerichtete Vermehrung fremden Vermögens in Erfüllung einer bestehenden oder vermeintlich bestehenden Verbindlichkeit (Begriff aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt.)

Lex specialis derogat legi generali

Regel der juristischen Methodik: Spezialvorschriften gehen Generalvorschriften vor. (Sog. Willem'sche Formel)

Machtbereichstheorie

Juristische Theorie, nach der eine empfangsbedürftige Willenserklärung in dem Moment gem. § 130 S. 1 zugeht, in welchem sie so in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass unter Zugrundelegung normaler Umstände mit der Kenntnisaufnahme gerechnet werden kann.

Mietvertrag

Schuldrechtlicher Vertrag zur Überlassung einer bestimmten Sache gegen Entgelt für eine bestimmte Zeit, § 535.

Mietzins

Entgelt für den Mietvertrag, § 535 Abs. 2

Minderjährigkeit

Lebensaltersstufe bis 18 Jahren, §§ 2, 106

Mitbesitz

Die tatsächliche Gewalt an einer Sache steht mehreren Personen zu, § 866

Miteigentum

Die rechtliche Gewalt an einer Sache gehört mehreren Personen zu bestimmten Anteilen, § 1008 ff.

Mittelbarer Besitz

Hat der Eigentümer einer Sache diese Sache als Nießbrauch, Pfand, Miete, Leihe, Verwahrung oder einem ähnlichen Verhältnis übergeben, so ist derjenige, der die unmittelbare

Sachherrschaft hat, unmittelbarer Besitzer und der Eigentümer der Sache mittelbarer Besitzer, § 868.

Mittelbarer Stellvertreter

Eine solche Stellvertretung liegt vor, wenn jemand ein Rechtsgeschäft im eigenen Namen, aber im Interesse und für Rechnung eines Anderen, des Geschäftsherrn, vornimmt. Sie ist im BGB nicht geregelt; durch das Vertretergeschäft wird der im eigenen Namen handelnde mittelbarer Vertreter alleinberechtigt und verpflichtet. Die Übertragung auf den Geschäftsherrn erfolgt durch Abtretung oder Übereignung. Andere Ausdrücke sind unechte, verdeckte, indirekte oder stille Stellvertretung; sie wird auch als Strohanneigenschaft bezeichnet.

Motivirrtum

Irrtum im Beweggrund; die Anfechtung ist ausgeschlossen.

Mündlicher Zugang

Vernehmung durch eine geeignete Person, die zur Entgegennahme von Willenserklärungen als ermächtigt angesehen werden kann.

Nasciturus

Das bereits erzeugte aber noch nicht geborene Kind, das an manchen Stellen des BGB bereits mit einer eigenen Rechtsstellung ausgestattet ist, §§ 844 Abs. 2, 1923 Abs. 2.

Natürliche Person

Jeder Mensch

Nichtberechtigter

Eine Person, die weder verfügungsbefugt noch Rechtsinhaber ist.

Nichtigkeit

Juristischer Ausdruck für die Unwirksamkeit von Willenserklärungen.

Nondum conceptus

Das (geplante, aber) noch nicht erzeugte Kind, das gem. § 2101 als Nacherbe bereits eingesetzt werden kann.

Notarielle Beurkundung

Urkunden, die vor und von einem Notar den Regeln des Beurkundungsgesetzes entsprechend niedergeschrieben werden, § 128 BGB.

Notwehr

Diejenige Verteidigung, die erforderlich ist, einen rechtswidrig gegenwärtigen Angriff von sich oder einem Dritten abzuwehren. Die Notwehr gilt sowohl für § 823 BGB als auch für das Strafrecht als Rechtfertigungsgrund; der Täter handelt dann nicht widerrechtlich.

Öffentliche Beglaubigung

Das Zeugnis einer Urkundsperson darüber, dass die Unterschrift oder das Handzeichen in seiner Gegenwart zu dem angegebenen Zeitpunkt von dem Erklärenden vollzogen und anerkannt worden ist (Beurkundungsgesetz §§ 39, 40). Die öffentliche Beglaubigung bezieht sich auf die Echtheit der Urkunde, nicht dagegen auf den Erklärungsinhalt.

Öffentliches Recht

Der Teil der Rechtsordnung, der die Organisation des Staates, die Befugnisse und Aufgaben der Organe des Staates und das Verhältnis des Staates zu seinen Bürgern bzw. des Bürgers zu seinem Staat regelt.

Offenkundigkeitsprinzip

Der Vertreter soll gegenüber dem Dritten deutlich machen, dass die Rechtsfolgen des Geschäfts nicht ihn, sondern den Geschäftsherrn treffen sollen; tragendes Prinzip des § 164 Abs. 1 S. 1.

Pacta sunt servanda

Juristischer Grundsatz: Verträge sind zu halten

Person

Natürliche Personen: Menschen; juristische Personen: rechtsfähige Organisationen

Peters Vier-Takt-Motor

Vierpunkteprogramm eines Gutachtens: 1. Hypothese; 2. Prämissen; 3. Subsumtion; 4. Ergebnis

Privatautonomie

Grundsatz der Vertragsfreiheit, der in Abschluss- und Gestaltungsfreiheit unterteilt ist.

Privatrecht

Der Teil der Rechtsordnung, der die rechtlichen Beziehungen der einzelnen Bürger untereinander in Ehe, Familie, Beruf und Gesellschaft regelt.

Realakt

Erlaubte Handlungen, die einen rein tatsächlichen Erfolg herbeiführen, z.B. Verbindung und Vermischung, §§ 946-948; Verarbeitung, § 950; Fund, § 965; Schatzfund, § 984. Realakte kann grundsätzlich auch ein Geschäftsunfähiger vornehmen.

Recht

Die Summe der Normen zur Regelung eines gedeihlichen menschlichen Zusammenlebens in Familie, Ehe, Beruf und Gesellschaft (funktionaler Begriff).

Rechtlich vorteilhaft

Ein Rechtsgeschäft ist rechtlich vorteilhaft, wenn der Minderjährige durch das Rechtsgeschäft keine schuldrechtliche Verpflichtung eingeht oder keinen Vermögensverlust aus seinem Vermögen herbei führt, § 107.

Rechtsbindungswille

Der Wille, eine Willenserklärung so abzugeben, dass man an den Inhalt und die daraus resultierende Rechtsfolge gebunden sein will.

Rechtsfähigkeit

Die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Die Rechtsfähigkeit besitzt jeder Mensch; sie beginnt gem. § 1 mit der Vollendung Geburt und endet gem. § 1923 mit dem Tode.

Rechtsfolge

Die Folge einer Norm, die eintritt, wenn alle Tatbestandsvoraussetzungen dieser Norm erfüllt sind.

Rechtsgeschäft

Ein Tatbestand, bestehend aus einer oder mehreren Willenserklärungen, an den die Rechtsordnung eine bestimmte gewollte Rechtsfolge knüpft.

Rechtsgrund

Voraussetzung eines jeden Anspruchs aus ungerechtfertigter Bereicherung gem. § 812 Abs. 1 ist das Fehlen eines die Vermögensverschiebung objektiv rechtfertigenden Grundes (ohne Rechtsgrund, sine causa).

Rechtsgutverletzung

Nachteilige Beeinträchtigung eines Rechtes oder eines Rechtsgutes i.S.v. § 823 Abs. 1.

Rechtsordnung

Die Einheit der aufeinander abgestimmten Regeln eines Rechtsstaates zur Schaffung von Recht.

Rechtspfleger

Sachlich unabhängiges Rechtspflegerorgan; vorwiegend im Bereich der Freiwilligen Gerichtsbarkeit; neben dem Richter die zweite Säule der dritten Gewalt

Rechtsschein

Schutz für den Geschäftsgegner, der auf den Bestand bzw. Fortbestand einer in Wahrheit nicht bzw. nicht mehr bestehenden Vollmacht vertraut hat. §§ 170-173 normieren eine Rechtsscheinhaftung des Vertretenen. Auch die Vorschriften des gutgläubigen Erwerbs gem. § 932 und § 892 beruhen auf dem Gedanken des Vertrauensschutzes durch den Rechtsschein des Besitzers (§ 1008) bzw. der Eintragung im Grundbuch (§ 891).

Rechtsscheinvollmacht

Schutz eines Dritten, der nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte aus dem äußeren Geschehen auf eine Bevollmächtigung schließen kann.

Rechtswidrigkeit

Jede Verletzung eines der in § 823 Abs. 1 genannten Rechte und Rechtsgüter, soweit die Handlung oder das Unterlassen nicht durch Rechtfertigungsgründe wie z.B. Notwehr, § 227 oder Notstand, § 228 gerechtfertigt ist.

Richter

Ein zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten berufenes sachlich und persönlich unabhängiges Organ der Rechtspflege, der nach Artikel 92 GG die rechtsprechende Gewalt (Judikative, zweite Gewalt) anvertraut ist. Neben dem Rechtspfleger die erste Säule der dritten Gewalt.

Rückwirkung

Genehmigungen, § 184, und Anfechtungen, § 142, wirken auf die Vornahme des Zeitpunktes des Rechtsgeschäftes zurück (ex tunc-Wirkung).

Sachdarlehen

Ein wirksames Angebot und eine wirksame Annahme mit dem Inhalt, eine vereinbarte vertretbare Sache dem Darlehensnehmer zu überlassen und dem Darlehensgeber ein Darlehensentgelt von Sachen gleicher Art, Güte und Menge nach Fälligkeit zu zahlen, §§ 607-609.

Sachen

Körperliche Gegenstände gem. §§ 90, 90 a; auch Tiere werden im Gesetz wie Sachen behandelt, obwohl sie keine Sachen sind. Bei den Sachen unterscheidet man zwischen beweglichen Sachen, Mobilien und unbeweglichen Sachen, Grundstücken, Immobilien. Bewegliche Sachen werden gem. § 929 ff. übereignet, Grundstücke gem. §§ 873 Abs. 1 1. Alt., 925.

Sachenrecht

Teilgebiet des bürgerlichen Rechts, das die rechtlichen Beziehungen einer Person zu Sachen regelt, §§ 854-1296.

Sachverhalt

Ein Lebensausschnitt, der einer juristischen Klärung bedarf.

Schaden

Jede Vermögenseinbuße

Scheingeschäft

Rechtsgeschäft, bei dem den Parteien der Wille fehlt, eine Rechtswirkung herbeizuführen; ein Scheingeschäft ist gem. § 117 Abs. 1 nichtig. Ein Scheingeschäft verdeckt regelmäßig ein anderes, ernstlich gewolltes Geschäft, das dann gem. § 117 Abs. 2 wirksam ist. Das simulierte Rechtsgeschäft ist unwirksam, das dissimulierte wirksam, wenn seine Voraussetzungen (z.B. § 311 b Abs. 1 S. 1) erfüllt sind.

Schenkung

Zuwendung, durch die jemand aus seinem Vermögen einen Anderen bereichert, §§ 516-534.

Scherzgeschäft

Rechtsgeschäft, das aus nicht ernst gemeinten Willenserklärungen besteht, bei denen der Erklärende meint, der Gegner werde die Nichternsthaftigkeit erkennen; ein solches Rechtsgeschäft ist gem. § 118 nichtig.

Schmerzensgeld

Ausnahme von dem Grundsatz, dass Nicht-Vermögensschäden nicht in Geld zu ersetzen sind, § 253 Abs. 1, Abs. 2. Selbständiger Anspruch neben dem auf Ersatz des materiellen Schadens. Der Anspruch ist vorrangig auf den Ausgleich der seelischen Schäden des Verletzten gerichtet, der durch das Schmerzensgeld in die Lage versetzt werden soll, sich Erleichterung und andere Annehmlichkeiten anstelle derer zu verschaffen, deren Genuss ihm durch die Verletzung unmöglich gemacht wurde. Darüber hinaus soll das Schmerzensgeld auch zu einer Genugtuung führen.

Schriftform

Form, die für alle Fälle gilt, in denen das BGB oder eine sonstige Vorschrift des Privatrechts die Schriftform vorschreibt. Sie erfordert gem. § 126 eine Urkunde, die von dem Aus-

steller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notarieller beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden muss.

Schwebende Unwirksamkeit

Zustand eines Rechtsgeschäftes, welcher nur durch Genehmigungserklärung oder Genehmigungsverweigerungserklärung beendet werden kann, § 177 Abs. 1, § 108 Abs. 1.

Schuldner

Person, die einer offenen Verbindlichkeit gegenüber einem Gläubiger ausgesetzt ist.

Schuldverhältnis

Die Rechtsbeziehung zwischen zwei Personen, kraft derer die eine, der Gläubiger, von der anderen, dem Schuldner, eine Leistung zu fordern berechtigt ist, § 241. Aus dem Schuldverhältnis ergibt sich das Recht des Gläubigers auf die Leistung, die Forderung; ihr entspricht als Kehrseite die Leistungspflicht des Schuldners, die Schuld. Durch das Schuldverhältnis werden grundsätzlich nur die an ihm Beteiligten berechtigt und verpflichtet, Relativität der Schuldverhältnisse. Das Schuldrecht, d.h. der Teil des Privatrechts, der die Schuldverhältnisse behandelt, ordnet einen wichtigen Bereich des sozialen Lebens. Das Schuldrecht regelt vorwiegend die Verpflichtung zur Erbringung von Sachleistungen (Kauf, Tausch, Schenkung), die zeitweilige Sachüberlassung (Miete, Pacht, Leihe, Darlehen), die Erbringung von Dienstleistungen im weitesten Sinne (Dienst-, Werk-, Reise-, Geschäftsbesorgungsvertrag), ferner Sicherungsgeschäfte (Bürgschaft, Garantievertrag, Schuldmitübernahme) und sonstige Verpflichtungsgeschäfte. Schuldverhältnisse entstehen entweder durch Vertrag oder aufgrund Gesetzes (§§ 812 ff., 823 ff., 677).

Sicherungsübereignung

Eigentumsübertragung mit der Vereinbarung, die zur Sicherheit übereignete Sache nur bei Nichterfüllung der gesicherten Forderung zu verwerten.

Sittenwidrigkeit

Unwirksamkeitsgrund bei einem Rechtsgeschäft, wenn sein Inhalt mit grundlegenden Werten der Rechts- oder Sittenordnung unvereinbar ist, § 138, 1; Sittenwidrigkeit wird angenommen bei einem Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht denkenden Menschen.

Stellvertretung

Ein rechtsgeschäftliches Handeln im Namen des Vertretenen mit der Wirkung, dass die Rechtsfolgen unmittelbar in der Person des Vertretenen eintreten, § 164. Unterschieden wird zwischen einer rechtsgeschäftlich erteilten Vertretungsmacht (Vollmacht), § 166 Abs. 2 und einer gesetzlichen Vertretungsmacht, z.B. §§ 1626, 1629, Eltern.

Strafrecht

Die Summe der Rechtsnormen, die sich mit den Voraussetzungen und Rechtsfolgen strafbaren Verhaltens beschäftigt, StGB.

Stundung

Das Hinausschieben der Fälligkeit einer Forderung auf einen späteren Zeitpunkt bei Bestehenbleiben der Erfüllbarkeit. Sie beruht in der Regel auf einer vertraglichen Vereinbarung. Die Stundung begründet eine dilatorische Einrede gem. §§ 241, 311.

Subsumtion

Juristisches methodisches Verfahren zur Unterordnung eines Sachverhalts unter den Tatbestand einer Rechtsnorm. Dreh- und Angelpunkt juristischer Arbeitsweise.

Täuschung

Das Hervorrufen oder das Aufrechterhalten eines Irrtums, entweder durch Vorspielung falscher oder durch Unterdrückung wahrer Tatsachen trotz Aufklärungspflicht, § 123 Abs. 1 1. Alt.

Taschengeldparagrah

Besonderer Anwendungsfall im Minderjährenrecht. Durch den Taschengeldparagrahen kann der Minderjährige ausnahmsweise Verträge schließen, ohne die ansonsten nötige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Voraussetzung ist, dass der Minderjährige die durch den Vertrag verpflichtende Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm vom gesetzlichen Vertreter zur freien Verfügung überlassen wurden. Diese Mittelüberlassung drückt konkludent eine Einwilligung des gesetzlichen Vertreters aus. Die Mittelüberlassung kann auch durch einen Dritten erfolgen, jedoch nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Vgl. § 110.

Tiere

Tiere sind keine Sachen, sind aber gem. § 90 a wie Sachen zu behandeln. § 90 a beruht auf dem Gedanken, dass das Tier als Mitgeschöpf nicht der Sache gleichgestellt werden darf. Die vorgesehene entsprechende Anwendung der für Sachen geltenden Vorschriften bringt aber gegenüber der unmittelbaren Anwendung keinerlei Änderung. § 90 a hat trotz des strafrechtlichen Analogieverbots (Grundgesetz Art. 103 Abs. 2) nichts daran geändert, dass der Diebstahl und die Sachbeschädigung von Tieren weiterhin strafbar sind.

Übereignung

Auf Eigentumsübertragung (Veräußerung und Erwerb) gerichtetes Rechtsgeschäft, bestehend aus einer Einigung und einem Vollzugsmoment (bei beweglichen Sachen Übergabe, bei unbeweglichen Sachen Eintragung ins Grundbuch).

Übergabe

Wechsel der tatsächlichen Gewalt, § 854.

Unbewegliche Sache

Gegenstand der dinglichen Rechte sind Sachen (§ 90) und Tiere (§ 90 a). Das BGB unterscheidet bewegliche Sachen (Fahrnis, Mobile) und Grundstücke (Liegenschaften, Immobilie); Grundstücke werden auch unbewegliche Sachen genannt. Grundstück i.S. des BGB und der Grundbuchordnung ist unabhängig von der Nutzungsart ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche, der im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer gebucht ist. Rechte an Grundstücken sind das Eigentum und die beschränkt dinglichen Rechte an einem Grundstück.

Unentgeltliche Leistung

Leistungspflichten, denen keine Gegenleistungen gegenüber stehen

Ungerechtfertigte Bereicherung

Die Vorschriften des § 812 ff. haben gemeinsam den Grundgedanken, einen persönlichen Anspruch auf Rückgängigmachung eines Rechtserwerbs zu gewährleisten, der aus Gründen des Abstraktionsprinzips oder zum Schutz eines gutgläubigen Erwerbes zwar gültig vollzogen

ist, aber im Verhältnis zu den Benachteiligten des rechtfertigenden Grundes entbehrt. Ziel der ungerechtfertigten Bereicherung ist es, dort einen gerechten und billigen Ausgleich durch Herausgabe des Erlangten bzw. Wertersatz zu schaffen, wo das Recht zunächst einen wirksamen Vermögenserwerb herbeiführt, obwohl dieser mit den Anforderungen materieller Gerechtigkeit nicht in Übereinstimmung steht. Die ungerechtfertigte Bereicherung (gesetzliches Schuldverhältnis) des § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. setzt voraus, dass der Anspruchsgegner ein Etwas durch die Leistung des Anspruchsstellers ohne Rechtsgrund erlangt hat.

Unverzüglich

Ohne schuldhaftes Zögern, § 121

Unwirksamkeit

Begriff aus dem Bereich der Rechtsgeschäfte. Die völlige Unwirksamkeit (Nichtigkeit) eines Rechtsgeschäftes setzt voraus, dass das Rechtsgeschäft zwar besteht, jedoch schwere nicht behebbare Mängel aufweist mit der Folge, dass die durch das Rechtsgeschäft beabsichtigten Rechtswirkungen nicht eintreten, z.B. §§ 105 Abs. 1, Abs. 2, 116 S. 1 und 117 Abs. 1, 118, 125, 134, 138 Abs. 1, Abs. 2.

Urteilsstil

Methode zur Problembewältigung, die im Gegensatz zum Gutachtenstil als ersten Schritt das Ergebnis vorweg nimmt und anschließend im Feststellungsstil die Voraussetzungen anhand der Realität subsumiert.

Verfügungsgeschäft

Ein Rechtsgeschäft, durch welches auf ein bestehendes Recht dergestalt unmittelbar eingewirkt wird, dass es geändert, aufgehoben, belastet oder übertragen wird (Gäubü).

Verpflichtungsgeschäft

Ein Rechtsgeschäft, durch welches Handlungspflichten begründet werden, demnächst etwas zu tun, jedoch noch keine Rechtsänderungen vorgenommen werden.

Vertrag

Zweiseitiges Rechtsgeschäft, das nach der sog. Sechs-Säulen-Theorie durch 1. Angebot, 2. Wirksamwerden des Angebotes, 3. Annahme, 4. Wirksamwerden der Annahme, 5. Inhaltliche Deckungsgleichheit von Angebot und Annahme und 6. Fortbestehen des Angebotes zum Zeitpunkt der Annahme (zeitliche Deckungsgleichheit) zustande kommt.

Vertragsfreiheit

Das Recht, frei zu bestimmen, ob und mit wem ein Vertrag abgeschlossen werden soll (Abschlussfreiheit) und zum anderen das Recht, den Inhalt eines Vertrages frei zu gestalten (Gestaltungsfreiheit), schließlich das Recht, die Verträge frei von Formen zu begründen (Formfreiheit).

Vertreter ohne Vertretungsmacht

Personen, die als Vertreter eines Anderen handeln, ohne Vertretungsmacht zu haben. Das Geschäft des Vertreters ohne Vertretungsmacht ist gem. § 177 ff. schwebend unwirksam.

Vertretung

Vertretung ist ein rechtsgeschäftliches Handeln im Namen des Vertretenen mit der Wirkung, dass die Rechtsfolgen unmittelbar in der Person des Vertretenen eintreten (sog. unmittel-

telbare Vertretung), § 164 ff. Die Vertretung setzt voraus, 1. Zulässigkeit der Vertretung, 2. Abgabe einer eigenen Willenserklärung, 3. ein Handeln im fremden Namen, 4. ein Handeln mit Vertretungsmacht, 5. ein Handeln innerhalb der Vertretungsmacht, 6. kein Fall von § 181.

Vertretungsmacht

Rechtsmacht, kraft derer die Wirkungen des Vertretergeschäfts für und gegen den Vertretenen eintreten. Sie kann durch Rechtsgeschäft begründet werden (Vollmacht, §§ 166 Abs. 2, 167) und ist in diesem Fall ein Mittel, den eigenen rechtsgeschäftlichen Wirkungskreis durch Arbeitsteilung zu erweitern. Sie kann aber auch ein Mittel des Schutzes und der Fürsorge sein. Personen, die geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig sind, bedürfen eines gesetzlichen Vertreters. Diese leiten dann ihre Vertretungsmacht unmittelbar aus dem Gesetz (Eltern, § 1629) oder aus einem aufgrund des Gesetzes erlassenen Aktes der freiwilligen Gerichtsbarkeit ab (Vormund, Betreuer).

Verschulden

Vorsatz oder Fahrlässigkeit

Volljährigkeit

Eine privatrechtliche Altersstufe, die mit Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt; sie beginnt am 18. Geburtstag um 0.00 Uhr, § 2, §§ 187 Abs. 2 S. 2, 188 Abs. 2.

Vollmacht

Die durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht, § 166 Abs. 2.

Vorsatz

Die Tatbestandsverwirklichung mit Wissen und Wollen.

Werkvertrag

Gegenseitiger entgeltlicher Vertrag, durch den sich der Unternehmer (Hersteller) verpflichtet, zur Herstellung eines versprochenen individuellen Werkes, d.h. zur Herbeiführung eines bestimmten Arbeitsergebnisses (Erfolges) für den der Besteller (Kunde) im Austausch gegen die Leistung eine Vergütung verspricht, § 631.

Widerrechtlich

Ein Handeln, das gegen die Rechtsordnung verstößt; Widerrechtlichkeit wird beseitigt durch das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes, §§ 227, 228, 904.

Widerruf

Einseitig empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die eine Befreiung von einem Vertrag zur rechtlichen Bindung erfolgt, z.B. § 109 Abs. 1, 178.

Willenserklärung

Eine, den gefestigten Rechtswillen erkennbar machende Willensäußerung, die auf die Herbeiführung eines bestimmten rechtlichen Erfolges gerichtet ist.

Willensmangel

Fehlannahme bei Abgabe einer Willenserklärung;

- Motiv und Erklärung fallen auseinander (Motivirrtum)

- Wille und Erklärung fallen unbewusst auseinander (Erklärungsirrtum, § 119 Abs. 1 2. Alt.; Inhaltsirrtum, § 119 Abs. a 1. Alt.; Sacheigenschaftsirrtum, § 119 Abs. 2 2. Alt.; Personeneigenschaftsirrtum, § 119 Abs. 2 1. Alt.
- Wille und Erklärung fallen bewusst auseinander; geheimer Vorbehalt, § 116; Scheingeschäft, § 117 Abs. 1; Scherzgeschäft, § 118

Wirksamwerden

Das rechtliche Existenzwerden einer Willenserklärung, die durch Zugang gem. § 130 Abs. 1 erfolgt.

Zahlung

Begleichung einer Forderung durch Geld

Zeitliche Deckungsgleichheit

Tatbestandsmerkmal beim Zustandekommen eines Vertrages, das das Fortbestehen des Angebots noch zum Zeitpunkt der Annahme fordert, § 146 ff.

Zugang

Wirksamwerden einer Willenserklärung, § 130. Der Zugang einer empfangsbedürftigen Willenserklärung unter Abwesenden verkörperter Art erfolgt, wenn die Willenserklärung dergestalt in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass unter Zugrundelegung normaler Umstände mit der Kenntnisnahme gerechnet werden kann; Zugang einer empfangsbedürftigen Willenserklärung unter Abwesenden nichtverkörperter Art erfolgt durch Vernehmung einer geeigneten Person, die zur Entgegennahme als ermächtigt angesehen werden kann; Zugang einer empfangsbedürftigen Willenserklärung unter Anwesenden verkörperter Art erfolgt mit Besitzerlangung; Zugang einer empfangsbedürftigen Willenserklärung unter Anwesenden nicht verkörperter Art erfolgt mit der Möglichkeit der Wahrnehmung.

Zustimmung

Einwilligung oder Genehmigung gem. § 182

Zweiseitiges Rechtsgeschäft

Ein zwischen zwei Vertragspartnern geschlossener Vertrag, der eine Willensübereinstimmung über die Herbeiführung eines bestimmten Rechtserfolges enthält.